



- 2 -

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Zuletzt begehrt der Kläger 84,49 € Schadensersatz für die Einsichtnahme in die Ermittlungsakte. Ein Anspruch nach §§ 985 ff., 992 BGB in Verbindung mit §§ 823 ff. BGB scheidet vorliegend an einer Verletzung seiner Schadensminderungspflicht durch den Kläger. Der Kläger bedurfte vorliegend zur Ermittlung der relevanten Tatsachen nicht der Einsichtnahme in das Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Duisburg (Az. 132 Js 1110/14). Die Akte lag vor und war Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Ausweislich der Strafanzeige des Klägers vom 25.06.2014 waren dem Kläger alle anspruchsbegründenden Tatsachen zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt. Er wusste, dass die Beklagte den streitgegenständlichen Sekretär ohne Absprache mit ihm als Erben aus dem Haus entfernt hatte, da sie ihm dies gegenüber eingeräumt hatte. Weitere Voraussetzungen gab es nicht zu ermitteln.

Ein Anspruch auf Erstattung vorprozessualen Rechtsanwaltsgebühren i.H.v. 492,54 € besteht ebenfalls nicht. Ein Anspruch des Klägers ergibt sich nicht aus Verzug. Der Kläger hat nicht substantiiert dargelegt dass er die Beklagte vor dem anwaltlichen Schreiben vom 09.09.2014 hinsichtlich der Herausgabe des Sekretärs in Verzug gesetzt hat. Darüber hinaus ist der einzige von ihm für diese Tatsache benannte Zeuge zwischenzeitlich verstorben. Ein direkter Anspruch aus Deliktsrecht scheidet vorliegend entgegen der Rechtsauffassung des Klägers daran, dass die §§ 985 ff. BGB lex specialis sind (vergleiche Palandt/Bassenge, BGB, 73. Auflage, vor § 987 Rn. 2,18).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 269 Abs. 3 S. 3 ZPO. Es entspricht vorliegend billigem Ermessen dem Kläger unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes die Kosten für den zurückgenommenen Herausgabeantrag aufzuerlegen. Die Beklagte hat keine Veranlassung zur Klageerhebung gegeben. Sie hat auf das Schreiben vom 09.09.2014 mit eigenem Schreiben vom 19.09.2014 angeboten, den Sekretär an den Kläger herauszugeben. Ihre „Bedingung“ war, in diesem Zusammenhang mit dem Kläger ein Gespräch zu führen. In diesem Gespräch sollte es um „gegensätzliche Besitzansprüche“ und eine mögliche gütliche Einigung gehen. Bei diesem Angebot handelt es sich nach Auffassung des Gerichts nicht um eine Bedingung für die Herausgabe im Sinne von § 158 BGB. Das Angebot der Beklagten stellt vielmehr ein Gesprächsangebot dar. Weiterhin ist der Sekretär bereits am 29.09.2014 an den Kläger zurückgegeben worden. Dieser hat nichts desto trotz unter dem 14.10.2014 den Vorschuss für die Klage eingezahlt, die dann am 22.10.2014 zugestellt wurde. Dieses Verhalten des Klägers ist mutwillig.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

- 3 -

Streitwert ab dem 17.11.2014: 84,49 €

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Duisburg, König-Heinrich-Platz 1, 47051 Duisburg, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Duisburg zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Duisburg durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Happe

Beglaubigt



Rockhoff  
Justizobersekretärin